

**Motion Christian Arnold, Seedorf, zur Änderung der Geschäftsordnung des Landrats (Frist für die Beantwortung von parlamentarischen Vorstössen durch den Regierungsrat); Antwort der Ratsleitung gemäss Sitzung vom 12. Dezember 2012**

**1. Ausgangslage**

Am 14. November 2012 hat Landrat Christian Arnold, Seedorf, eine Motion zur Änderung der Geschäftsordnung des Landrats (GO; RB 2.3121) eingereicht.

Mit der Motion wird beantragt, für die Beantwortung von Parlamentarischen Vorstössen durch den Regierungsrat eine Frist festzulegen. Konkret stellt der Motionär den Antrag, Artikel 110 GO wie folgt anzupassen: *"Initiativen müssen spätestens ein Jahr, Motionen, Postulate und Interpellationen müssen spätestens sechs Monate nach ihrer Einreichung schriftlich durch den Regierungsrat beantwortet werden, soweit nicht der Vorstoss eine längere Frist vorgibt oder die Dringlichkeit gemäss Artikel 129 GO beschlossen wird."*

Zur Begründung verweist die Motion auf zwei Vorstösse, die im Januar 2011 bzw. im Oktober 2011 eingereicht wurden. Beide Vorstösse wurden in der Landratssession vom 14. November 2012 beraten und gemäss Empfehlung des Regierungsrats wurde die Motion vom Oktober 2011 erheblich erklärt bzw. das Postulat vom Januar 2011 überwiesen.

Bei Vorstössen zur Änderung der Geschäftsordnung des Landrats übernimmt die Ratsleitung die Aufgaben, die gemäss GO sonst dem Regierungsrat zugewiesen sind (Art. 111 Abs. 1 GO). Zunächst liess die Ratsleitung deshalb klären, wie viel Zeit der Regierungsrat für die Beantwortung von Vorstössen benötigte. Die Abklärungen des Kanzleidirektors erfolgten für die vergangene Legislatur, somit für den Zeitraum vom Juni 2008 bis Oktober 2012.

**2. Antwort der Ratsleitung**

In der Legislatur 2008/2012 wurden insgesamt 156 Vorstösse eingereicht. Der Regierungsrat benötigte für die Beantwortung der in diesem Zeitraum eingereichten Motionen, Postulate, Parlamentarischen Empfehlungen und Interpellationen (also ohne dringliche Interpellationen und Parlamentarische Initiative) durchschnittlich 122.4 Tage. Dies entspricht einer Behandlungszeit von 4.1 Monaten. Insgesamt 133 der 156 Vorstösse bzw. 85.3 % aller Vorstösse wurden innerhalb von sechs Monaten beantwortet, wie das die Motion verlangt. Nur gerade bei 14.7 % der Vorstösse dauerte die Zeit bis zur Beantwortung somit mehr als sechs Monate. Werden die dringlich erklärten Vorstösse in die Berechnung einbezogen, betrug die

durchschnittliche Bearbeitungszeit für die Beantwortung 119.3 Tage, was 4 Monaten entspricht. Bei zwei der 156 eingereichten Vorstössen (1.28 %) beanspruchte der Regierungsrat für die Beantwortung ein Jahr oder länger, nämlich 363 bzw. 440 Tage. Bei beiden Vorstössen waren verschiedene Entwicklungen und Berichte auf Bundesebene oder Debatten auf Stufe Bund abzuwarten.

Zwar anerkennt die Ratsleitung das Anliegen der Motion nach klaren Regeln, Effizienz und Aktualität. Zudem liesse sich mit einer Frist in der Regel der Zeitpunkt der Beantwortung gerade vor Ende einer Legislatur besser abschätzen und ein Vorstoss oftmals entsprechend terminieren. Mit einer vorgeschriebenen Maximaldauer soll deshalb gemäss Motion die Frist für die Beantwortung von Vorstössen präzise festgelegt werden. Nach Ansicht der Ratsleitung ist die von der Motion verlangte Frist von sechs Monaten jedoch zu kurz, zumal für die Beantwortung oftmals Berichte oder Gutachten eingeholt werden müssen sowie umfassende Abklärungen vorzunehmen sind. Die Ratsleitung schätzt die ausführlichen Antworten des Regierungsrats. Sie anerkennt, dass Qualität und Umfang der Beantwortungen entsprechende Vorabklärungen erfordern. Nach Ansicht der Ratsleitung erfolgen die Beantwortungen von Vorstössen durch den Regierungsrat grundsätzlich rasch. Auch wenn die Beantwortung einzelner Vorstösse die von der Motion geforderte Frist von sechs Monaten übersteigen, ist die Ratsleitung überzeugt, dass die von der Motion geforderte Frist zu kurz ist bzw. dass die Antworten des Regierungsrats oftmals aufgrund einer gesetzten Maximalfrist von sechs Monaten wohl weniger umfassend ausfallen würden. Die für die Beantwortung benötigte Frist ist nach Ansicht der Ratsleitung in der Regel begründet.

In Ausnahmefällen soll der Regierungsrat gemäss Motion zwar die Möglichkeit erhalten, auf begründeten Antrag die Beantwortung eines Vorstosses zu verschieben. Nach Beurteilung der Ratsleitung würde der Rat aufgrund der Daten der letzten Legislatur regelmässig mit Anträgen zur Verschiebung der Beantwortung konfrontiert, was den Ratsbetrieb zusätzlich belasten und hemmen würde.

Dem Landrat stehen bereits im Rahmen der geltenden Geschäftsordnung verschiedene parlamentarische Instrumente zur Verfügung, für deren Beantwortung dem Regierungsrat nur eine kurze, genau definierte Frist eingeräumt wird. So wird etwa - im Unterschied zu andern Kantonsparlamenten - grundsätzlich für jede Landratssession eine Fragestunde traktandiert. Dadurch erhält der Landrat auf aktuelle Fragen bereits an der Session mündlich Auskunft durch das zuständige Regierungsmitglied. Die Beantwortung erfolgt somit unter Umständen also nur gerade einen Tag nach der Einreichung der Frage. Im Weiteren sind kleine Anfragen innert zwei Monaten durch den Regierungsrat zu beantworten. Und schliesslich kann der Landrat eine Interpellation auch als dringlich bezeichnen. Solche Dringlichen Interpellationen hat der Regierungsrat innert fünf Arbeitstagen schriftlich zu beantworten.

Diese Instrumente stehen gegebenenfalls auch zur Verfügung, um Erkundigungen für eine ungewöhnliche Beantwortungsdauer einzuholen. Nach Ansicht der Ratsleitung besteht kein Handlungsbedarf, für die Beantwortung die von der Motion geforderte Frist von sechs Monaten in der GO festzulegen. Vielmehr erachtet es die Ratsleitung als sinnvoll und wichtig, dem Regierungsrat die notwendige zeitliche Flexibilität für die Beantwortung der Vorstösse in bisherigem Umfang, Art und Qualität zu belassen. Die Ratsleitung ist der Ansicht, dass Vorstösse innerhalb eines Jahres behandelt werden sollten, was in der untersuchten Zeitperiode zu 98.72 % der Fall war. Für die Ratsleitung darf dieses Ziel damit als erreicht betrachtet werden.

Die Ratsleitung stellt fest, dass die Beantwortung von Vorstössen in früheren Jahren teilweise (zu) lange dauerte. Je nach Anliegen und Anträgen, die mit einem Vorstoss vorgebracht werden, sind die Gründe, weshalb eine seriöse Beantwortung nicht bereits sechs Monate nach der Einreichung des Vorstosses vorliegt, durchaus nachvollziehbar. Die Ratsleitung wird die Beantwortungsdauer für Vorstösse künftig ebenfalls prüfen und periodisch erfassen.

### **3. Stellungnahme des Regierungsrats**

In Nachachtung von Artikel 111 GO holte die Ratsleitung die Stellungnahme des Regierungsrats ein. Mit Schreiben vom 18. Januar 2013 unterstützt der Regierungsrat die Wertungen der Ratsleitung und versichert, dass er weiterhin bemüht ist, unnötige Verzögerungen zu vermeiden und Vorstösse möglichst speditiv zu beantworten.

### **4. Empfehlung der Ratsleitung**

Gestützt auf diese Ausführungen empfiehlt die Ratsleitung dem Landrat, die Motion als nicht erheblich zu erklären und abzuschreiben.

Mitteilung an Mitglieder des Landrats (mit Motionstext); Mitglieder des Regierungsrats; Rathauspresse; Standeskanzlei; Ratsleitung.

Altdorf, 22. Januar 2013

Für die Ratsleitung



Marlies Rieder, Landratspräsidentin



Kristin Arnold Thalmann, Ratssekretärin